

## Öffentliche Bekanntmachung

### **Festsetzung der Grundsteuer A, des Landwirtschaftskammerbeitrages, der Hundesteuer und der Straßenreinigungsgebühren der Stadt Mayen für das Kalenderjahr 2022**

#### **Grundsteuer A 2022**

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2021 den Hebesatz der Grundsteuer A für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten.

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer A für das Jahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

**390 v.H. der Steuermessbeträge für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe**

#### **Landwirtschaftskammerbeitrag 2022**

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat den Beitragssatz für die Landwirtschaftskammerbeiträge 2022 in gleicher Höhe wie für das Jahr 2021 festgesetzt.

Der Landwirtschaftskammerbeitrag für die land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke für das Kalenderjahr 2022 wird hiermit gemäß § 18 Abs. 2 und 4 des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

**113 v.H. der Steuermessbeträge der Grundsteuer A**

#### **Hundesteuer 2022**

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2021 die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz wird die Hundesteuer für das Jahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt.

**90,00 Euro je Hund**

**500,00 Euro je Hund für gefährliche Hunde**

#### **Straßenreinigungsgebühren 2022**

Der Rat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2021 die Gebührensätze für die Reinigung der öffentlichen Straßen für das Kalenderjahr 2022 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist keine Änderung eingetreten.

Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalabgabengesetz werden die Straßenreinigungsgebühren für die Reinigung **je Meter Straßenfront** für das Jahr 2022 hiermit durch öffentliche Bekanntmachung in der gleichen Höhe wie für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt.

**In Reinigungsgruppe I (einmalige Reinigung je Woche) 2,00 Euro**

**In Reinigungsgruppe II (zweimalige Reinigung je Woche) 4,00 Euro**

**In Reinigungsgruppe III (dreimalige Reinigung je Woche) 6,00 Euro**

Da sich gegenüber dem Jahr 2021 keine Änderungen ergeben haben, wird von der Erteilung von Abgabenbescheiden für das Jahr 2022 abgesehen.

Die Abgabenhöhe ergibt sich aus den zuletzt ergangenen Bescheiden, soweit keine gesonderte Mitteilung erfolgt ist.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer-, Beitrags- und Gebührenfestsetzungen treten für die Abgabenschuldigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Die Festsetzung der Steuern, Beiträge und Gebühren erfolgt vorbehaltlich deren Bekanntmachung in der Haushaltssatzung der Stadt Mayen nach § 97 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz.

### Zahlungsaufforderung

Die Abgabepflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Abgaben erteilt haben, werden gebeten, diese für das Jahr 2022 wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt (zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.) zu entrichten.

Für Abgabepflichtige, die von der Möglichkeit der Antragstellung nach § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (Entrichtung in einem Jahresbetrag) Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2022 in einem Betrag am 01. Juli 2022 fällig.

Bankverbindungen der Stadtkasse Mayen:

DE 62 5765 0010 0000 0075 83 Kreissparkasse Mayen MALADE51MYN

DE 12 5776 1591 0019 2700 00 Volksbank RheinAhrEifel eG GENODED1BNA

DE 25 5704 0044 0251 3729 00 Commerzbank AG Mayen COBADEFF576

DE 45 5747 0047 0140 2700 00 Deutsche Bank AG DEUTDE5M574

DE 28 3701 0050 0003 3175 00 Postgirobank Köln PBNKDEFF370

DE 93 5706 9144 0005 6020 00 Raiffeisenbank Eifeltor eG GENODED1KAI

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuer-, Beitrags- und Gebührenfestsetzungen kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Mayen, Rosengasse 2, 56727 Mayen einzulegen.

Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

### Hinweise

Die Schriftform wird nicht gewahrt durch Übermittlung einer einfachen E-Mail, da kein Zugang für den Empfang von Dokumenten mit qualifizierter elektronischer Signatur eröffnet ist. Es bedarf vielmehr eines Schriftstückes mit eigenhändiger Unterschrift.

Die Einlegung eines Widerspruches entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Mayen, 02. Dezember 2021

Stadtverwaltung Mayen

gez.: Dirk Meid

Oberbürgermeister